



Datum: 13.05.2026

Zahl: GR/02/2026

NIEDERSCHRIFT
über die
öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Ort: Kultursaal im Gemeindeamt Launsdorf

Datum: Montag, 27.04.2026

Beginn:

Ende:

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Johann Wolfgang Grilz

Mitglieder des Gemeinderates:

1. Vizebürgermeister Thomas Leitner

GRⁱⁿ Hannelore Fischer

GV Christian Gelter

GR Thomas Hasler

GR Matthias Janz

GR Erwin Kampl

GRⁱⁿ Theresia Marschnig, BA

GRⁱⁿ Dinah Reiter

2. Vizebürgermeister Peter Schratt

GR Gernot Archan

GR Matthias Gangl

GRⁱⁿ Sabine Gassinger

GRⁱⁿ Ing.in Tamara Orasche

GR Christoph Rainer

GV Ing. Mag. Ewald Göschl, BEd.

GRⁱⁿ DI Martina Höfferer-Schagerl

GR Dr. Gottfried Mauhart

GV Johannes Rabitsch, MSc.

GR Mag. Peter Ramskogler

GR DI Karl Adrian Reichhold

von der Verwaltung:

AL Ing. Stefan Petrasko, MA

Johanna Hinteregger

als Leiter des inneren Dienstes

als Schriftführerin

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

GR MMag. Gerhard Buchacher

GR Dr. Walter Maria jun. Rumpf

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates
4. Kontrollausschuss: Bericht
 - 4.1. Rechnungsabschluss 2025
 - 4.2. Kindergarten: Benchmarkbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung
 - 4.3. Prüfung Jahresabschlussrechnung 2025 des Pfarrkindergartens St. Peter bei Taggenbrunn
5. Bürgermeister: Bericht
6. Veränderungen am öffentlichen Gut: Gröblacherkreuzweg (KG Gösseling): Zuschreibung: Verordnung
7. Finanzen
 - 7.1. FF Thalsdorf: RLF: Regionalfondsdarlehen
 - 7.2. Seegasthaus: Verpachtung ab 2026
 - 7.3. Sauna: Preise
8. Sitzungsgeld Gemeinderäte: Herabsetzung
9. Flächenwidmungen
 - 9.1. FWP 013a - 013i/2025: Umwidmung in diverse Grünlandwidmungen
 - 9.2. FWP 08/2025: Umwidmung in Grünland Nebengebäude
 - 9.3. FWP 014/2025 und 015/2025: Umwidmung in Bauland Kurgebiet
 - 9.3.1. FWP 014/2025: Umwidmung in Bauland Kurgebiet
 - 9.3.2. FWP 015/2025: Umwidmung in Bauland Kurgebiet
 - 9.4. Plieschen: Bauland Dorfgebiet
 - 9.5. Brünnlweg: Teilbebauungsplan
 - 9.6. Bahnweg: Aufschließungsgebiet - Wohngebiet
 - 9.7. Lindenweg: Bauland Dorfgebiet - neue Erschließungsstraße
 - 9.8. Karolusweg/Seeblick: Bauland Dorfgebiet - integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
10. Antrag der Fraktion VP & Unabhängige in St. Georgen am Längsee gemäß § 41 K-AGO: Wasserentnahme am 25. 4. 26 aus dem Leitungsnetz Launsdorf

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Grilz eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Es werden keine Änderungen begehrt.

2. Fragestunde

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet.

GV Johannes
Rabitsch
22.05.2026
08:13:02

Für die heutige Gemeinderatssitzung ist eine Anfrage aus der letzten Sitzung zu bearbeiten, da Herr GV Göschl als Fragesteller am 25. 3. 26 nicht anwesend war.
Grilz verliest die nachstehende Frage:



Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 47 K-AGO zur Gemeinderatssitzung des St.Georgener Gemeinderates am 25. März 2026

Sehr geehrter Damen und Herren!

Gem. § 27 Abs. 4 K-AGO besteht für Gemeinderats-Mitglieder eine Verschwiegenheitspflicht zu Verhandlungsgegenständen, die in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen oder in Ausschusssitzungen behandelt werden.

(4)Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist; die im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die Geheimhaltung erfordern; sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen oder in Ausschusssitzungen behandelt wurden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Enden des Mandates weiter.

Wiederholt musste in der letzten Zeit beobachtet werden, dass Informationen, speziell was das Abstimmungsverhalten von Mitgliedern des Gemeindevorstandes betrifft, z.T. unrichtig nach außen getragen wurden. Dies hat sich speziell bei den Themen wie der Nachbesetzung der Position des/der Finanzverwalter/-in, sowie der Ausschreibung für das Seegasthauses gezeigt.

Meine Frage dazu lautet daher: wie ernst wird die Verpflichtung gem. der K-AGO seitens Bürgermeisters und des Amtes genommen und was wird in Zukunft unternommen, um die Bestimmungen einzuhalten?

Mit freundlichen Grüßen,
GV Ewald Göschl
Fraktion der St.Georgener VP & Unabhängigen

Grilz ist das zuständige Gemeindevorstandsmitglied zur Beantwortung und sagt, dass die Sache mit der Nachbesetzung der Stelle der Finanzverwalterin ausschließlich intern im Gemeindeamt besprochen wurde. Hinsichtlich der Verpachtung des Seegasthauses stellt er fest, dass über die Präsentation, die außerhalb einer „nicht öffentlichen Sitzung“ stattgefunden hat, gesprochen wurde.

Göschl hält es für nicht sinnvoll, wenn einerseits der Vertrag mit dem Vorpächter noch nicht aufgelöst und andererseits gleich wieder ein neuer Pächter kommen soll. Und eine Präsentation eine halbe Stunde vor der Gemeindevorstandssitzung wäre zu kurzfristig.

Grilz meint, dass bei der Termingestaltung immer auf alle TeilnehmerInnen Bedacht genommen würde. Dass man zu einer Präsentation nicht komme, dafür gebe es keine Ausrede.

Leitner erhält das Wort: in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand gilt die Verschwiegenheit. Abstimmungsverhältnisse sollten nicht an der Theke eines Gasthauses besprochen werden.

Petrasko fragt, ob dies nun eine Zusatzfrage sei. Leitner verneint. Es wäre eine Feststellung.

Die Fraktion der Freiheitlichen stellt keine weitere Frage.

Die Fragestellung ist somit beantwortet.

Grilz teilt mit, dass die Gemeinderatsfraktion St. Georgener VP & Unabhängige einen Antrag gemäß § 41 K-AGO eingebracht hat.

Er wird diesen am Ende der heutigen Sitzung verlesen.

3. Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates

Berichterstatte: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Es werden keine Änderungen begehrt, und die Niederschrift wird von den bei der heutigen Sitzung anwesenden Protokollzeugen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

4. Kontrollausschuss: Bericht

Berichterstatte: GR Dr. Gottfried Mauhart

Berichterstatte: GR DI Adrian Reichhold

Berichtet wird aus den Kontrollausschusssitzungen vom 26. 3. 26 und 22. 4. 26.

Beim ersten Termin wurde die Amtskasse geprüft. Der Tagesabschluss stimmte mit den Konten und Sparbüchern überein. Bei der Prüfung des Belegwesens wurden stichprobenartig Fragen gestellt. Diese Prüfung blieb mängelfrei. Die Außenstände der Gemeinde sind relativ hoch: hier wird eine Regelung empfohlen, die konsequent den AKV (Alpenländischen Kreditorenverband) bei der Rückstandseinholung beinhaltet.

4.1. Rechnungsabschluss 2025

Sachverhalt:

Reichhold bezieht sich auf die Unterlagen zum Rechnungsabschluss.

Er erläutert bedeutende Positionen.

Und verfasst ein Fazit über das Ergebnis, welches im Finanzierungshaushalt ein Minus von € - 31.711 aufweist.

Sachverhalt:

Reichhold berichtet aus der Zusammenfassung des RA 2025.

Laut Erlass der Kärntner Landesregierung sind die Rücklagen dem Ergebnishaushalt als Zahlungsmittelreserven zuzuführen.

Dann geht er auf die Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes ein.

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Im Ergebnishaushalt findet sich jeder Wertzuwachs bzw. Wertverlust wieder. Dieser kann aber vom Zahlungsfluss abweichen. Der Ergebnishaushalt weist Erträge in der Höhe von € 9.310.707,61 und Aufwendungen in der Höhe von € 9.655.940,29 auf. Durch Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 523.045,49 und Rücklagenzuweisungen in der Höhe von € 188,17 ergibt sich ein Nettoergebnis von € 177.624,64.

Der Finanzierungshaushalt weist Einzahlungen in der Höhe von € 8.761.781,61 und Auszahlungen in der Höhe von € 8.570.240,05 auf. Daraus ergibt sich der Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung in der Höhe von € 191.541,56.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Kosten sprich die Verumlagen auf die Gemeinde kontinuierlich steigen und es deshalb immer schwieriger wird ein positives Ergebnis zu erzielen.

Die Definition Finanzierungskraft sei:

Die hoheitliche Finanzierungskraft zeigt an, welche Finanzmittel einer Gemeinde aus dem hoheitlichen Bereich tatsächlich frei zur Verfügung stehen, nachdem alle laufenden Verpflichtungen gedeckt sind.

Ein negativer Finanzierungshaushalt liegt vor, wenn die laufenden Einnahmen aus dem hoheitlichen Bereich die Pflichtausgaben nicht decken und somit kein finanzieller Spielraum mehr besteht. Das weist auf strukturelle Probleme im Haushalt hin.

Die Eigenfinanzierungskraft 2025 der Gemeinde verschlechtert sich von - € 1.558,79 aufgrund von unbedeckten sonstigen Investitionen um € 30.152,00 auf - € 31.711,00.

20523 St. Georgen am Längsee		RA 2025
Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA1	MVAG- Code	Hoheitliche Gemeinde
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA 1	100.051,95
- Neutralisierung SA 1 Projekteinzahlungen	31 (VC 1/2)	35.500,00
+ Neutralisierung SA 1 Projektauszahlungen	32 (VC 1/2)	1.401,50
- EHH - EM Zuführungen operativ > investiv (Konto 899* ohne 8999) "aus dem pos. operativen Erfolg"	2116 (VC 1/2) Konto 899x	30.649,13
+ EHH - EM Rückführungen investiv > operativ (Konto 799* ohne 7999) "zum operativen Erfolg hinzu"	2225 (VC 1/2) Konto 799x	0,00
- VHH BestandsZUGANG mit Projektbezug (EM Zuführung operativ > investiv) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
+ VHH BestandsABGANG mit Projektbezug (EM Rückführung investiv > operativ) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
- Ausz. aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	38.313,11
- Ausz. für Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0,00
+ Einz. Vermögensverkäufen ohne Projektbezug	331 (VC 0)	1.450,00
+ Einz. Kapitaltransfers ohne Projektbezug für Darlehenstilgungen oder zur operativen Stärkung	333 (VC 0)	0,00
= FHH - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft INKLUSIVE erhaltener Abgangsdeckung		-1.558,79
- Bereits erhaltene Abgangs-BZ (9400/8612)	3121 940/8612	0,00
= hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft OHNE erhaltener Abgangsdeckung		-1.558,79

*Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)

Die Gemeinde St. Georgen am Längsee weist in der operativen hoheitlichen Gebarung für das Jahr 2025 einen Abgang in Höhe von € 31.711,00 aus, welcher aus gemeindeeigenen Einnahmen im Haushaltsjahr 2025 keine Bedeckung findet.
Der Schuldenstand der langfristigen Finanzschulden beträgt per 31.12.2025 € 1.517.419,72.

Reichhold weist noch darauf hin, dass der Voranschlag 2026 ein Minus von € 356.800,00 aufweist, und die Gemeinde laut dem Amt der Kärntner Landesregierung 2026 zusätzlich noch € 70.000,00 einsparen muss.

Hinsichtlich der Transferzahlungen an die Kindergärten teilt Reichhold mit, dass die Transferzahlungen deshalb einen Unterschied aufweisen, da die Endabrechnung des Kindergartens Launsdorf erst heuer abgerechnet wurde und der Betrag im Voranschlag 2025 budgetiert war. D.h. im Jahr 2025 wurde eine Verbindlichkeit eingebucht, aber erst im Jahr 2026 überwiesen.

Die Endabrechnung vom Pfarrkindergarten St. Peter fehlte zur Kontrollausschusssitzung am 26. 3. 26 noch.

Letztlich fasst der Berichterstatter zusammen, dass die Kosten immer stärker steigen, und es immer schwieriger wird, ein positive Ergebnis zu erzielen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 54 Kärntner Gemeindehaushalts-gesetz – K-GHG idgF den Rechnungsabschluss 2025 mit 21 zu 0 Stimmen.
Das gesamte Zahlenwerk inklusive Erläuterungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

4.2. Kindergarten: Benchmarkbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung

Gassinger erläutert den Bericht des Amtes der Kärntner Landesregierung über die Benchmarkzahlen zu den Kindergartenkosten.

Sachverhalt:

Über die Kosten, die in unserer Gemeinde im oberen Drittel der untersuchten Gemeinden liegen, wurde schon mehrfach berichtet. Nunmehr liegt der gesamte Bericht vor, sodass auch der Vergleich leichter fällt.

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) steht der Landesregierung ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde zu. Unter „Angelegenheiten der Gemeinde“ sind sämtliche Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung zu verstehen. Obwohl dieser Bericht immer wieder belächelt wird, wonach, wenn nicht an Kennzahlen sollen wir uns als Gemeinde richten? Es ist unsere Verpflichtung uns an die Vorgaben des Landes Kärnten zu halten und Möglichkeiten der Einsparungen zu realisieren. Festzuhalten ist auch, dass lt. § 21 K-KBBG, ausgenommen der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, kein Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz ableitbar ist.

Verglichen wurden Gemeinden mit der Einwohnerzahl von 3501 bis 5000 Einwohnern und Kinderbetreuungseinrichtungen die von den Gemeinden selbst, wie auch externen Trägern betrieben werden.

Wir gehen hier vorrangig auf den Pfarrkindergarten St. Peter/Taggenbrunn ein, da wir die Zahlen vom Kindergarten Launsdorf nur hochrechnen können, aufgrund des erst viermonatigen Betriebs seit der Übernahme durch das BÜM. Der Pfarrkindergarten St. Peter /Taggenbrunn hat einen Voranschlag mit einem Abgang von rund 122.000 Euro vorgelegt - die GuV ergab einen definitiven Abgang von rund 142.000 Euro.

Bei ausnahmslos allen Kennzahlen befindet sich die Gemeinde St. Georgen im obersten Drittel der Höchstkosten.

z.B.

Zuschussbedarf je Kind exkl. Miete/Darlehen Spanne = **1100,04 - 3756,05 Euro**

St. Georgen am Lgs. 3061,00

Zuschussbedarf je Gruppe exkl. Miete/Darlehen Spanne = **24.191,06 - 83.884,05 Euro**

St. Georgen am Lgs. 68.791,00

Zuschussbedarf je Gruppe exkl. Miete/Darlehen Spanne = **12,21-47,39 Euro**

St. Georgen am Lgs. 40,46

Beschäftigungsausmaß/Jahresöffnungsstunden Spanne = **8,57 - 16,87%**

St. Georgen am Lgs. 15,33%

Beschäftigungsausmaß/Jahresöffnungsstunden Spanne = **74 -89%**

St. Georgen am Lgs. 83%

Durchschnittliche Öffnungswochen / Jahr Spanne = **39-50 Wochen**

Launsdorf jetzt 48-49 Wochen

St. Peter hat entgegen unserer getroffenen Vereinbarung 7 Wochen plus einzelne Tage als Schließzeiten ausgewiesen.

Wenn es Einsparungsmöglichkeiten gibt, sollte man diese nutzen. So sollten auch die Taxigutscheine weiterhin gewährt werden. Da muss man schon die Querverbindungen mit ansehen.

Ramskogler sagt, dass wir immer im „Spitzenfeld nach oben“ liegen. Gibt es Analyse die zeigt, was zu den hohen Abgängen führt?

Reichhold beantwortet dies insofern, als die Personalkosten eine übergeordnete Bedeutung für fast jeden Betrieb haben. Würde man beim Essen für die Kindergartenkinder sparen, hätte dies nur kleine Auswirkungen. Ziel sollte sein, die Kinderbetreuung durch eine gute Personalplanung effizienter zu betreiben.

Gassinger erläutert weitergehend, dass die vor der Einführung der einheitlichen Entlohnung der ElementarpädagogInnen und KleinkinderzieherInnen durch das neue K-KBBG deutliche Unterschiede zwischen der Bezahlung in den Pfarrkindergärten und in den Gemeindekindergärten (bessere Entlohnung) bestanden; dies ist nun bereinigt.

Bezüglich Trends ist es schwer: die Gemeinde Frauenstein – Gemeindekindergarten - hat bei vier Gruppen einen Abgang von rund € 96.000 gesamt! Friesach z. B. hat bei einer Gruppe nur € 27.000 Abgang ausgewiesen (externer Betreiber).

Leitner meint dazu, dass sich die Zahlen in unserer Gemeinde überall im oberen Drittel befinden. Die hohen Kosten haben aus seiner Sicht viel mit dem Personaleinsatz zu tun. Bei guter Planung gebe es sicher einiges an Einsparungspotential.

Das Land Kärnten hat uns zum Sparen aufgefordert. Hier geht es letztlich um den Kindergartenstandort. Und natürlich auch um eine gute Betreuung der Kinder im Sommer – eine möglichst durchgehende Betreuung sei aus seiner Sicht heutzutage ein Muss.

Reichhold repliziert schon in Richtung Jahresabschlussrechnung 2025 des Pfarrkindergartens St. Peter für 2025. Der Voranschlag wurde in der Jahresrechnung um € 20.000 überschritten. Für Urlaube wurden jedes Jahr zum Abschluss Rückstellungen gemacht; jedoch nicht im Voranschlag! Auffällig ist auch, dass die Einnahmen 2026 in St. Peter steigen, und es parallel dazu sinkende Kosten gibt – trotz der Lohnsteigerungen. Und auch die Sachkosten sinken auf einmal.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht mit 21 zu 0 Stimmen zur Kenntnis.

Der Bericht selbst bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

4.3. Prüfung Jahresabschlussrechnung 2025 des Pfarrkindergartens St. Peter bei Taggenbrunn

Sachverhalt:

Reichhold – als Berichterstatter - erklärt, dass nun die Gewinn-und-Verlustrechnung 2025 des Pfarrkindergarten St. Peter vorliegt und dass der Jahresabschluss 2025 des Kindergarten Lauendorf als Referenzvergleich dienen wird, da die beiden Kindergärten gleich groß sind.

Die Prüfung erfolgte aufgrund folgender Grundlage:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24 in 9314 Launsdorf, einerseits und der Pfarre St. Peter bei Taggenbrunn, St. Peter 1, 9313 St. Georgen am Längsee andererseits.

Gemeindeamt
St. Georgen am Längsee

Eing. 07. Aug. 2020

AL	FA	KA	BA	MA
U	Sek	Ablage	Amstafel	

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Führung eines Kindergartens in den Räumlichkeiten der Pfarre St. Peter bei Taggenbrunn in St. Peter 1, 9313 St. Georgen am Längsee

Stand zum Vertragsabschluss: Zwei Kindergartengruppen

Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen erfolgt nach Bedarf in Rücksprache mit der Gemeinde St. Georgen am Längsee.

Mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung werden die Vereinbarung vom 26. 11. 1987 sowie die Zusatzvereinbarung vom 30. 6. 2010 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Betreiber und Rechtsträger

Der Betreiber und Rechtsträger des Kindergartens ist die Pfarre St. Peter bei Taggenbrunn.

§ 3

Leistungen der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Gemeinde St. Georgen am Längsee leistet einen finanziellen Beitrag für den laufenden Betrieb.

Dem Kontrollausschuss der Gemeinde St. Georgen am Längsee gebührt das Recht, neben dem Kindergartenkuratorium die Gebarung des Kindergartens zu überprüfen.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Bericht mit 21 zu 0 Stimmen zur Kenntnis.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Dem Kontrollausschuss fällt nach Sichtung der Jahresabschlussrechnung 2025 und des Voranschlags 2026 auf, dass sich ein wesentlicher Teil der Mehrkosten aus den Urlaubsrückstellungen bildet, welche durch eine effizientere Mitarbeiterplanung verringert werden können. Mit Stichtag des VA 2026 ist ersichtlich, dass es durchaus deutliche Einsparungen geben kann. Es ist weiters auffällig, dass im Voranschlag nie Dotierungen ausgewiesen werden, jedoch immer bei den Jahresabschlussrechnungen gebucht werden – hier geht es um die Zahlenwahrheit!

Die Kosten der beiden Kindergärten sind, was das Personal betrifft, ähnlich, obwohl der Kindergarten Launsdorf ein deutlich besseres Angebot hat. Auffällig sind die vielen Überstunden. Trotz 25 Schließtagen.

Der Voranschlag 2026 zeigt, dass es eine der Inflation angepasste Erhöhung der Einnahmen gibt, sich aber gleichzeitig die Ausgabenseite verringert, insbesondere bei Personalkosten. Diese bleiben gleich, wie im Vorjahr. Das scheint bei ständig steigenden Indexierungen bei den Lohnerhöhungen und bei den Sachkosten, insbesondere Lebensmittel, nicht korrekt geplant. Die Sachkosten steigen um rund € 36.000,00 aufgrund geplanter Instandhaltungsmaßnahmen.

In Summe verschlechtert sich das operative Ergebnis um ca. € 36.000,00 im Vergleich zum Jahr 2024 erhöht. Die Abgangsdeckung war mit € 123.000 geplant, betrug dann jedoch rund € 142.000. Das müsste im Finanzausschuss und vom zuständigen Referent geklärt werden.

Wie schon aus der Benchmark-Analyse berichtet wurde, liegen die beiden Kindergärten der Gemeinde St. Georgen am Längsee mit den Kosten pro Gruppe im oberen Bereich mit € 80.000,00. Es wäre wünschenswert, wenn wir uns dem unteren Kostenbereich annähern würden.

5. Bürgermeister: Bericht

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Bürgermeister Grilz berichtet über aktuelle Vorkommnisse in der Gemeinde und in der Gemeindeverwaltung.

Am heutigen Tage wurde mit den Asphaltierungsarbeiten im sogenannten Dünnschichtdeckenverfahren begonnen. Schon morgen wird auf die Ausgleichsschicht die feine Deckschicht aufgetragen. Wichtig ist, dass man dieses Verfahren nur auf bestehendem Asphalt aufbringen kann.

Außerdem wurde ein Verkehrsspiegel bei der Ausfahrt von Thalsdorf/Popek kommend auf der B82 Seeberg Bundesstraße aufgestellt.

Es wurden weiters etliche Parkbänke gestrichen. So, dass alles neu und schön aussieht – und ein gutes Bild von der Gemeinde vermittelt wird.

6. Veränderungen am öffentlichen Gut: Gröblacherkreuzweg (KG Gösseling): Zuschreibung: Verordnung

Berichterstatter: Matthias Janz als Obmann des Infrastrukturausschusses

Sachverhalt:

Janz teilt mit, dass in der KG Gösseling dem öffentlichen Gut auf Grundstück 575/1 in der KG 74508 Gösseling das Trennstück 3 mit 88 m² kosten- und lastenfrei zugeschrieben werden soll.

Auszug aus der Verordnung:

...

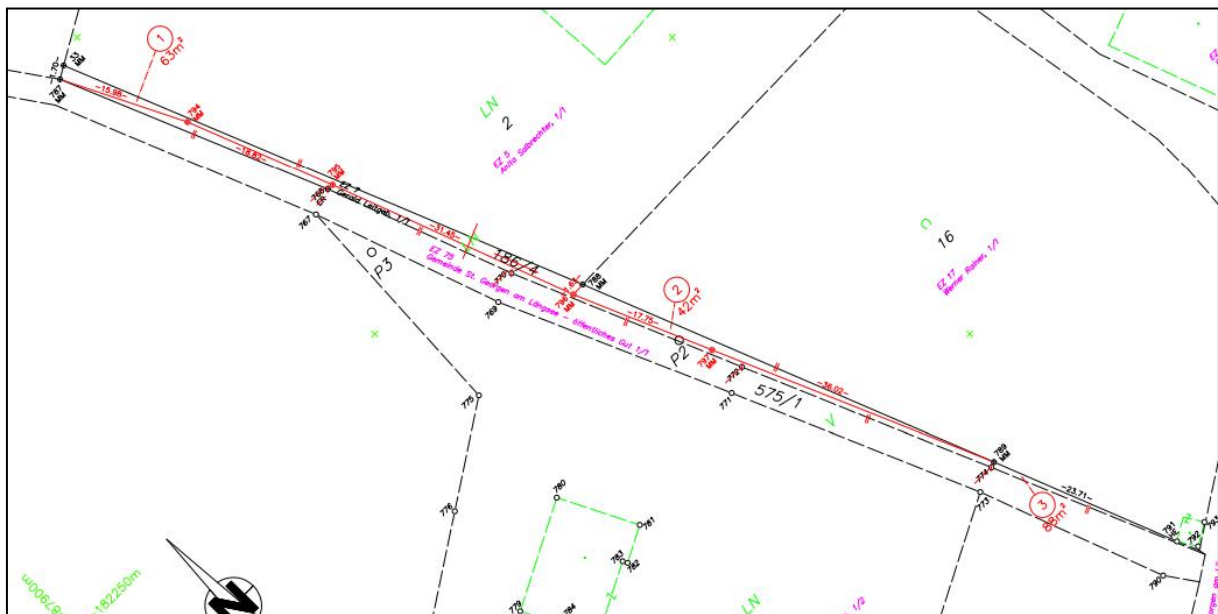
§ 1 Zuschreibung

- a) Die lastenfreie Zuschreibung zum öffentlichen Gut in der KG 74508 Gösseling erfolgt aufgrund nachstehender Tabelle:

Trennstück	von Grundstück	Fläche in m ²	zu Grundstück
1	186/4	63	2
2	186/4	42	16
3	186/4	88	575/1

Weganlage: Gröblacherkreuzweg, Wegnummer: 205230093

Auszug Teilungsplan:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates vom 27. 4. 2026, Zahl 031-5/T04/2025-D/2647/2026, mit der dem öffentlichen Gut auf Grundstück 575/1 in der KG 74508 Gösseling das Trennstück 3 mit 88 m² lastenfrei zugeschrieben wird

Die Vermessungsurkunde der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, GZ: 254063-V1-U vom 06.11.2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

7. Finanzen

Berichterstatte: GV Johannes Rabitsch, MSc, als Obmann des Finanzausschusses

7.1. FF Thalsdorf: RLF: Regionalfondsdarlehen

Sachverhalt:

Ursprünglich war vorgesehen, die Zwischenfinanzierung des Ankaufes des Rüstlöschfahrzeuges für die FF Thalsdorf über einen Überbrückungskredit des Landes Kärnten abzuwickeln. Dies hat sich insofern abgeändert, als nunmehr auch Einsatzfahrzeuge mittels Regionalfondsdarlehen finanziert werden können.

Die vorliegenden Unterlagen bzw. die Verträge dazu wären zu unterzeichnen.

Offen ist noch der Rückzahlungsmodus in der Hinsicht, als das Fahrzeug erst im ersten Quartal 2027 ausgeliefert werden soll.

Die Finanzierung über ein Darlehen bringt den Vorteil, dass vorerst nur die Raten bedient werden müssen. So stehen – theoretisch – mehr BZ (Bedarfszuweisungsmittel) für den (operativen) Haushalt zur Verfügung. Was in der gegenwärtigen Finanzlage positiv erscheint.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen den Abschluss des Darlehensvertrages über € 200.000 zur Finanzierung des Rüstlöschfahrzeuges der FF Thalsdorf. Der Darlehensvertrag mit der Zahl: 03-SV59-GE-466635/2026 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

7.2. Seegasthaus: Verpachtung ab 2026**Sachverhalt:**

Die Verpachtung wurde in der Kleinen Zeitung, der Kronen Zeitung, in der Wirtschaftszeitung, ev. in anderen Zeitungen, auf der Website der Gemeinde und auf der Facebookseite der Gemeinde veröffentlicht.

Es gab zwei Interessenten, die aber bis zum Freitag, den 6. 3. 26, 10.00 Uhr, kein Angebot abgegeben haben.

Nach weiteren Verhandlungen mit zwei InteressentInnen konnte weiterhin keine PächterIn gefunden werden.

Es wurde seitens des Geschäftsführers des Strandbades, Herrn Bürgermeister Wolfgang Grilz, und des Strandbadreferenten, Herrn Vizebürgermeister Schratt, nach einer potentiellen PächterIn gesucht. In der Zwischenzeit hat sich ein weiterer Bewerber aktiv gemeldet, und ist interessiert, das Seegasthaus in der Saison 2026 zu pachten.

Der Gemeindevorstand empfiehlt nach Sichtung des Angebotes dem Gemeinderat, das Seegasthaus im Strandbad Längsee an Familie Regenfelder bzw. der Firma „Stadtkrämer“ zu verpachten.

Ramskogler hält die Vorgehensweise für „spannend“. Der Gemeinderat soll nun in letzter Sekunde zustimmen. Er selbst war beim Präsentationstermin vor dem Gemeindevorstand Anfang Februar 2026 mit dabei. Dennoch wünscht sich Ramskogler, dass der Gemeinderat mehr Informationen bekommen sollte. Es zeichnete sich ja schon im letzten Jahr ab, dass der bisherige Pächter nicht mehr weitermachen wollte. Und nun sei die Situation schwer zu beurteilen und umzusetzen. Er möchte nicht, dass die ÖVP nun im Wahlkampf (für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2027) schlecht dasteht. Dieses Thema soll kein „Wahlkampfschlager“ sein.

Schratt meint, dass gewisse Angelegenheiten besser und schneller entschieden werden müssen. So wie diese. Unser Strandbad ist ein in der Region Mittelkärnten der Mittelpunkt der Sommersaison!

Rabitsch repliziert auf Schratts Antwort: er sei – wie auch Schratt – aus der Privatwirtschaft. Dort ist es üblich, schnelle Entscheidungen zu treffen. Als Gremium (Gemeinderat) haben wir die rechtlichen Vorgaben zu beachten, denn wir verwalten das Geld der Bürger. So passiert es, dass wir immer wieder den gleichen Fehler machen, wenn wir unter Zeitdruck kommen.

Leitner fände es für gut, dass der Gemeindevorstand mehr mitbekommt. Und nicht ein paar Tage vor einer Sitzung einen Entwurf der Verpachtung. Dennoch sind wir froh, dass die Familie Regenfelder das Strandbad pachtet. Denn dass unser Strandbad ohne Pächter des Seegasthauses öffnet, wäre zu den aktuellen Eintrittspreisen nicht gut nach außen vertretbar.

Reichhold fragt, ob der letzte Pächter – Herr Loibnegger – im Juli bzw. August 2025 zur Gemeinde gekommen ist, und mitgeteilt hat, dass er nicht mehr weitermacht.

Petrasko erhält als Amtsleiter vom Bürgermeister das Wort und teilt mit, dass die Geschäftsführung (Herr Bürgermeister Grilz, Herr Vizebürgermeister Schratt) mit Herrn Loibnegger ab Oktober 2025 mehrmals verhandeln wollte und hat. Letztlich hat Herr Loibnegger sieben Tage vor der - danach mit 3. 2. 26 angesetzten – Gemeindevorstandssitzung endgültig mitgeteilt, dass er das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtperiode auflösen möchte.

Grilz führt weiterführend aus, dass Herr Loibnegger mehrmals mündlich gesagt habe, dass er nicht weitermachen wolle. Jedoch sei schriftlich nie etwas eingelangt. So habe er selbst nach andern Pächtern aktiv gesucht: Herr Findenig, Frau Puchas und die Familie Schöffmann.

Schratt sagt, dass man nun bei einem Betrag von rund € 7.000 pro Saison gelandet sei. Wie steht das im Vergleich zu den angebotenen € 12.000 pro Saison beim ersten Pachtangebot?

Der Privat- und Gemeindehaushalt sollte unterschieden werden. Er war schon bei einem Interessenten, und bestimmte Vertragspunkte seien so sicher nicht akzeptabel.

Schratt geht auf dieses Statement von Leitner ein und hält fest, dass man heutzutage nicht mehr im Vorfeld sagen kann, ob ein Pächter in der Folge wirklich alles erfüllen kann.

Leitner gibt zu bedenken, dass die „schnellen Entscheidungen“ der letzten Jahre keinen Erfolg gebracht haben.

Göschl hält es für nicht sinnvoll, vor einer Gemeindevorstandssitzung über einen neuen Pächter zu reden, wenn noch nicht über den Pchtauflösungsantrag des Altpächters entschieden wurde. Er besteht darauf, dass die Verpachtungen seriös abgehandelt werden.

Grilz fügt hinzu, dass er es war, der den Pächter Loibnegger zu unserer Gemeinde vermittelt hat. Es hat ein Auswahlverfahren gegeben, und alle haben sich 2021 für Herrn Loibnegger entschieden. Es war also keine Entscheidung des Geschäftsführers und Bürgermeisters alleine, sondern ein Beschluss des Gemeinderates.

Ramskogler bringt noch abschließend ein, dass bei einer Vertragsbeendigung durch den Gemeinderat auch der Schaden der dadurch entstehen könnte, transparent sei.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt **mit 21 zu 0 Stimmen**, den Pachtvertrag für das Seegasthaus für die Saison 2026 an die Firma „Stadt Krämer“, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kvetoslava Regenfelder, Spitalgasse 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zu vergeben.

Konditionen:

- Pachtdauer: Mai bis Oktober 2026
- Pachtzahlung:
 - o Mai € 750,-
 - o Juni € 1.500,-
 - o Juli € 1.500,-
 - o September € 750,-
 - o Oktober € 750,-
 - o Summe: € 6.750 netto für 2026, zuzüglich der Betriebskosten.
- Das Obergeschoss wird derzeit nicht gebraucht.
- Nach der Saison endet der Vertrag, es kann dann neu verhandelt werden.
- Über mögliche Ablösen vom Vorpächter wird gesondert verhandelt und entschieden.

Die Pachtbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

7.3. Sauna: Preise

Sachverhalt:

Die gewerberechtliche Bewilligung wurde nun von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan erteilt.

Daraus ergibt sich folgendes Ablaufschema beim Saunabetrieb:

Dienstplan Sauna (Stand: 11. 3. 26):						
	Reinigung	Turnus 1	Turnus 2	Turnus 3	Bedienung Beaufsichtigung	
Montag	erledigt bis 09.15 Uhr	09.15 - 13.00 Uhr	13.00 - 18:30 Uhr	21.15 - 21.45 Uhr	Saunawart 1	im Wechsel laut Dienstplan
Dienstag	erledigt bis 09.15 Uhr	09.15 - 13.00 Uhr	13.00 - 18:30 Uhr	21.15 - 21.45 Uhr	Saunawart 1	
Mittwoch	erledigt bis 09.15 Uhr	09.15 - 13.00 Uhr	13.00 - 18:30 Uhr	21.15 - 21.45 Uhr	Saunawart 1	
Donnerstag	erledigt bis 09.15 Uhr	09.15 - 13.00 Uhr	13.00 - 18:30 Uhr	21.15 - 21.45 Uhr	Saunawart 1	
Freitag	erledigt bis 09.15 Uhr	09.15 - 13.00 Uhr	13.00 - 18:30 Uhr	21.15 - 21.45 Uhr	Saunawart 2	
Samstag	erledigt bis 09.15 Uhr	09.15 - 13.00 Uhr	13.00 - 18:30 Uhr	21.15 - 21.45 Uhr	Saunawart 3	
Sonntag	erledigt bis 09.15 Uhr	09.15 - 13.00 Uhr	13.00 - 18:30 Uhr	21.15 - 21.45 Uhr	Saunawart 3	

Die Saunaturnusse für die KundInnen sind:

1. Von 10.00 – 14.00 Uhr.
2. Von 14.00 – 18.00 Uhr.
3. Von 18.00 – 22.00 Uhr.

Um 21.45 Uhr ist die Panoramasauna gereinigt, desinfiziert und abgesperrt.

Eintrittserlöse:							
35	Kalenderwochen	September bis Dezember, Jänner bis April					
140	Besucher/Woche						
4.900	Besucher/Jahr						
€ 19,00	Satz/Besucher	35% Preiserhöhung	Gruppenpreis:	ohne Panoramasauna (mind. 4 Personen):	€	76,00	
€ 93.100,00	Bruttoerlös			mit Panoramasauna (mind. 6 Personen):	€	114,00	
€ 82.389,38	Nettoerlös			nur Panoramasauna (mind. 6 Personen):	€	90,00	
€ 78.624	Kosten						

Schratt erläutert in kurzen Worten die Preisanpassung.

Janz meint dazu, dass ob der langen Zeit, in der die Panoramasauna am Längsee noch nicht offen war, eine Preiserhöhung sinnvoll ist. Vor allem in Hinblick auf die Konkurrenzsituation mit St. Veit. Dort gelte derzeit derselbe Preis wie im Strandbad. Sollten dann in der Folge weniger Besucher kommen, glaubt er nicht, dass das die Sauna weiterbringt.

Leitner teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion sich heute dagegen entscheiden wird. Er bezieht sich inhaltlich auf den Vorredner und stellt seinerseits fest, dass es zu wenig Ruheplätze in unserer Sauna gebe.

Grilz sagt zu Leitner, dass er Leitner zum Termin mit Landesrat Schuschnig nicht mitnimmt.

Leitner teilt diesbezüglich mit, dass er ausdrücklich auf die Protokollierung dieser Aussage des Bürgermeisters besteht.

Grilz führt weiter aus, dass es eine Besprechung mit allen SaunakundInnen gegeben hat. Dabei wurden alle anwesenden KundInnen über die bevorstehende Preiserhöhung informiert. Die KundInnen zeigten sich damit einverstanden.

Grilz stellt die Frage, wie wir ohne Preiserhöhungen die Kosten tragen sollten.

Gassinger spricht an, dass in St. Veit in der Sauna beim Hallenbad € 17,50 an Eintritt zu zahlen sind. Somit ist es eine Differenz von € 1,50. Sie hält diesen Unterschied für eine Sauna direkt an einem See für absolut gerechtfertigt.

Fischer bringt ein, dass während der Zeit der Parkgebühren auch noch das Parken hinzuzurechnen ist.

Rabitsch bringt sich ein und sagt aus, dass er das Verhalten der SPÖ nicht verstehe. Alle waren beim Projekt dafür, dass die Sauna attraktiver gestaltet wird. Dass das mit gewissen Kosten einhergeht – wie aus der Berichtvorlage ersichtlich ist, betragen die Kosten rund € 80.000/Jahr – sei wohl jedem klar.

Man gehe ja nicht von einem Gewinn aus, sondern – so auch der Beschluss im Finanzausschuss, dass eine schwarze Null erzielt werde. Man habe sich die Kalkulation genau durchgesehen.

Grilz geht auf die Aussage von Fischer ein und stellt seinerseits fest, dass die Saisonparkkarten einen durchaus erträglichen Preis haben. Fast überall in den Kärntner Bädern werden Parkgebühren eingehoben. Er sei vor Jahren dafür öffentlich „geprügelt“ worden; dies passe unter den heutigen Umständen anderen Bürgermeistern nicht mehr.

Orasche erhebt das Wort und spricht die Aussage von Leitner an: sie verstehe nicht, warum der erste Vizebürgermeister der Gemeinde St. Georgen am Längsee meint, dass die Sauna in St. Veit schöner sei. Sie schäme sich für ihn, wenn er so etwas zu unseren BürgerInnen sagen würde. Im Allgemeinen spreche die SPÖ überwiegend negativ über die Sauna. So könnte noch verstehen, dass die SPÖ wegen der Preisgestaltung dagegen stimmen würde; jedoch nicht das Einbringen des Argumentes, dass die Anlage in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan „schöner sei“ als unsere revitalisierte Anlage.

Marschnig hält diesbezüglich fest, dass es keinesfalls Absicht von Leitner gewesen sei, für die Anlage in St. Veit Werbung zu machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 zu 8 (SPÖ) Stimmen, die Preise für die Saunabenutzung wie folgt anzupassen:

Einzeleintritt: € 19,00 inkl. Ust.

Gruppeneintritt ohne Panoramasauna € 76,00 inkl. Ust. (mindestens 4 Personen)

Gruppeneintritt mit Panoramasauna € 114,00 inkl. Ust. (mindestens 6 Personen)

8. Sitzungsgeld Gemeinderäte: Herabsetzung

Sachverhalt:

Die ÖVP Fraktion im Gemeinderat hat anlässlich der GR-Sitzung am 31. 7. 2025 einen Antrag nach § 41 K-AGO über die Reduktion des Sitzungsgeldes für Mandatäre eingebracht. Dieser Antrag ist erstmalig am 9. 12. 25 im Finanzausschuss behandelt worden. Dabei wurde festgelegt, dass die Gemeinderatsfraktionen bis zur folgenden Ausschusssitzung konkrete Vorschläge zur Abstimmung vorbereiten sollen.

Siehe dazu das (von der Amtsleitung noch nicht kontrollierte) Protokoll der Finanzausschusssitzung vom 9. 4. 26.

Darin wurde mit Mehrheit beschlossen, dass Sitzungsgeld für die GemeinderätInnen nicht herabzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat sich ebenfalls mehrheitlich gegen die Herabsetzung des Sitzungsgeldes ausgesprochen.

Reichhold sagt, dass er gerade vorhin das Ergebnis des Rechnungsabschlusses vorgebracht hat. Dieser weist einen negativen Abschluss aus. Dort reden wir über Kleinigkeiten, die wir einsparen könnten. Die GemeinderätInnen müssten auch ein Zeichen zum Sparen setzen. Sie arbeiten nicht wegen des Geldes, sondern wegen der Sache. Die Frage sei, ob wir die Entschädigungen nach oben hin ausreizen, oder nicht einmal nach unten zu gehen. Er als Kontrollausschussobmann kann nur empfehlen, dem Antrag zur Herabsetzung des Sitzungsgeldes zuzustimmen.

Gassinger meint weitergehend, dass die Gehälter des Gemeindevorstandes fix seien. Es wäre somit unfair gegenüber den sonstigen GemeinderätInnen, wenn diese einseitig ihre Entschädigung herabsetzen würden.

Rabitsch findet, dass wenig Flexibilität herrsche. Die Gemeindevorstände könnten ihre Verfügungsmittel zur Verfügung stellen. Es soll kein Wahlkampfgeplänkel sein, wenn Pflegebetten und Defibrillatoren angeschafft würden.

Gassinger sieht die Verfügungsmittel für die Gemeindevorstände als „on top“-Finanzzuwendung auf die Gehälter, die sie sowieso bekommen.

Rabitsch hält dem entgegen, dass er seine Verfügungsmittel beispielsweise für die Flurreinigung und die Froschrettungsaktion verwende. Er lädt den Kontrollausschuss ein, seine Verfügungsmittel zu prüfen.

Auch Grilz sagt, dass er seine Verfügungsmittel überwiegend für die Vereine hergebe. Da könne sich jedermann erkundigen, und jeder könne dabei mitmachen.

Leitner ergänzt noch, dass zahlreiche Mandatäre berufstätig seien, und nicht jeder ehrenamtlich tätig sein kein. Jede einzelne GemeinderätIn bringe sich hier mit seiner Leistung ein – dies sollte jedenfalls finanziell honoriert werden. Es stehe überdies jeder GemeinderätIn frei, ihr Sitzungsgeld zu spenden oder für soziale Zwecke zu verwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt mit 6 (ÖVP) zu 15 (FPÖ, SPÖ) Stimmen den Antrag gemäß § 41 K-AGO der Gemeinderatsfraktion ÖVP & Unabhängigen vom 31. 7. 2025 über die Herabsetzung des Sitzungsgeldes für die GemeinderätInnen der Gemeinde St. Georgen am Längsee ab.

9. Flächenwidmungen

Berichterstatter: GR Christoph RAINER, als Obmann des Raumordnungsausschusses

9.1. FWP 013a - 013i/2025: Umwidmung in diverse Grünlandwidmungen

Sachverhalt:

Rainer bezieht sich auf die umfangreichen Berichtsunterlagen zum ggst. Flächenwidmungspunkt.

Alle Gutachten der Sachverständigen sind positiv.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
13a/2025	23.772	375(T); .31/1(T); .32/1(T); .33/1(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Erholungsfläche	Grünland - Park
13b/2025	1.134	375(T); .31/2(T); .32/1(T); .32/2(T); .33/1(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Erholungsfläche	Bauland- Dorfgebiet
13c/2025	1.605	375(T); .33/3	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Erholungsfläche	Grünland- Nebengebäude
13d/2025	950	375(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Erholungsfläche	Grünland- Reit- und Turnierplatz
13e/2025	732	375(T); .31/1(T); .30	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Erholungsfläche	Grünland- Garten
13f/2025	45	375(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Erholungsfläche	Grünland- Gedenkstätte
13g/2025	28.712	375(T); .33/2	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Erholungsfläche	Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
13h/2025	242	375(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Bauland - Dorfgebiet	Grünland- Park
13i/2025	985	375(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland - Erholungsfläche	Grünland - Tennisplatz

Die Widmungsverordnung samt Lageplänen bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

9.2. FWP 08/2025: Umwidmung in Grünland Nebengebäude

Sachverhalt:

Rainer bezieht sich auf die vorliegenden Unterlagen.

Seitens der Abt. 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde kein Gutachten eingebracht.

Ansonsten bestehen seitens der Sachverständigen keine Bedenken gegen eine Umwidmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
08/2025	170	1902/1(T)	74514 Launsdorf	Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude

Die Verordnung sowie die planliche Darstellung in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

9.3. FWP 014/2025 und 015/2025: Umwidmung in Bauland Kurgebiet

Sachverhalt:

Mittlerweile liegen alle Sachverständigengutachten vor. Diese sind positiv und somit stehen einer Umwidmung keine fachlichen Gründe entgegen.

Seitens des Bauamtes wurde noch keine Verordnung vorbereitet. Diese folgt zu Gemeinderatssitzung.

Der ASV für Schall sowie der ASV der fachlichen Raumplanung empfehlen, nicht benötigte Flächen in der nächsten Gemeinderatssitzung als Aufschließungsgebiet festzulegen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 15. 4. 2026 dem Gemeinderat die Umwidmung einstimmig empfohlen.

9.3.1.FWP 014/2025: Umwidmung in Bauland Kurgebiet

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen nachfolgende Umwidmung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom **27. April 2026**,
Zahl: 031-2/D/3184/2026, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG
2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

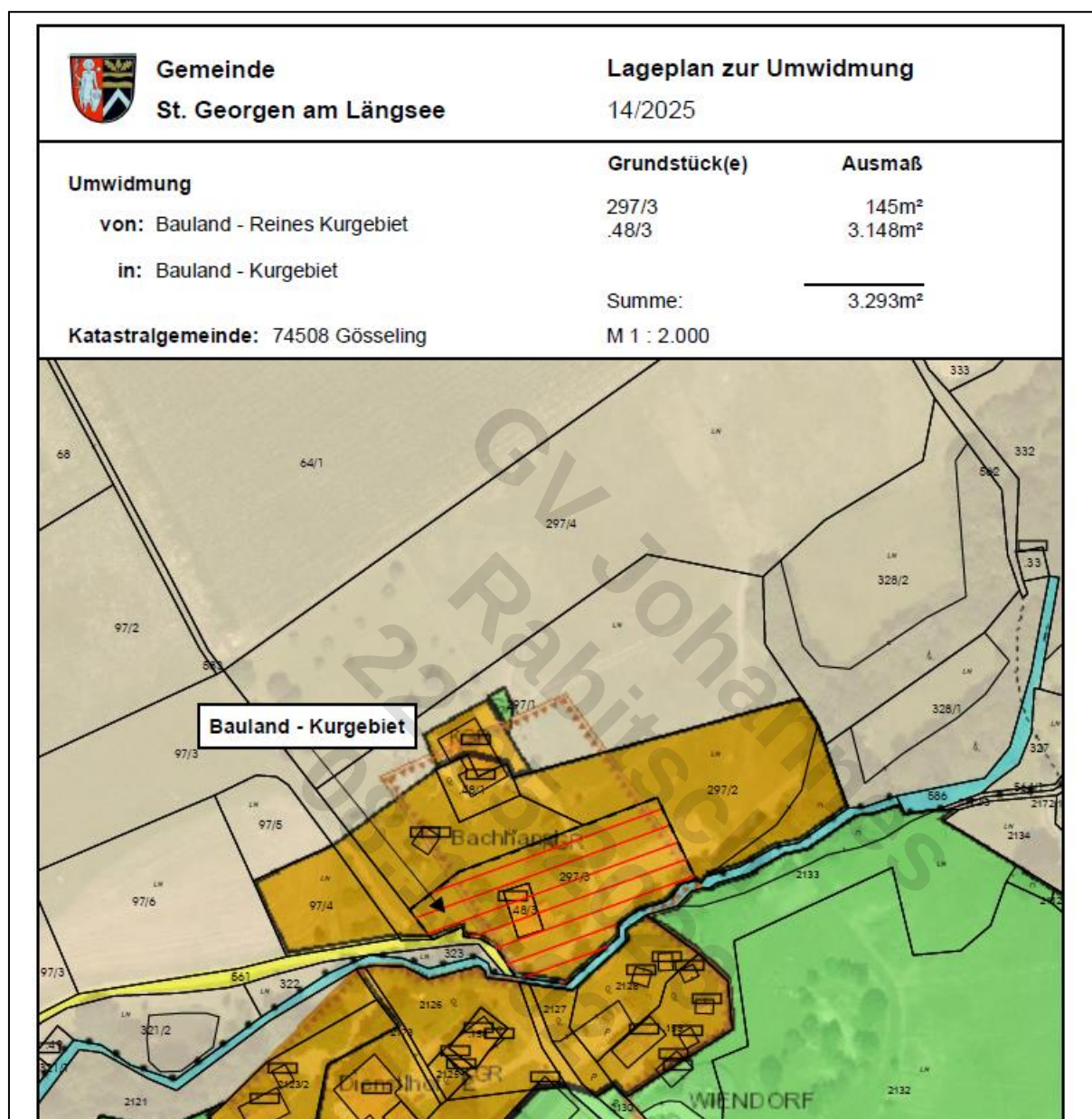
Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral- Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
14/2025	3.293	297/3 .48/3	74508 Gösseling	Bauland- Reines Kurgebiet	Bauland- Kurgebiet

1. Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Wolfgang Grilz



9.3.2.FWP 015/2025: Umwidmung in Bauland Kurgebiet

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen nachfolgende Umwidmung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom **27. April 2026**,
Zahl: 031-2/D/3185/2026, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG
2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral- Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
015/2025	7.532	297/2(T); .48; 97/4; 97/3(T); 297/1(T)	74508 Gösseling	Bauland - Reines Kurgebiet	Bauland - Kurgebiet

1. Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

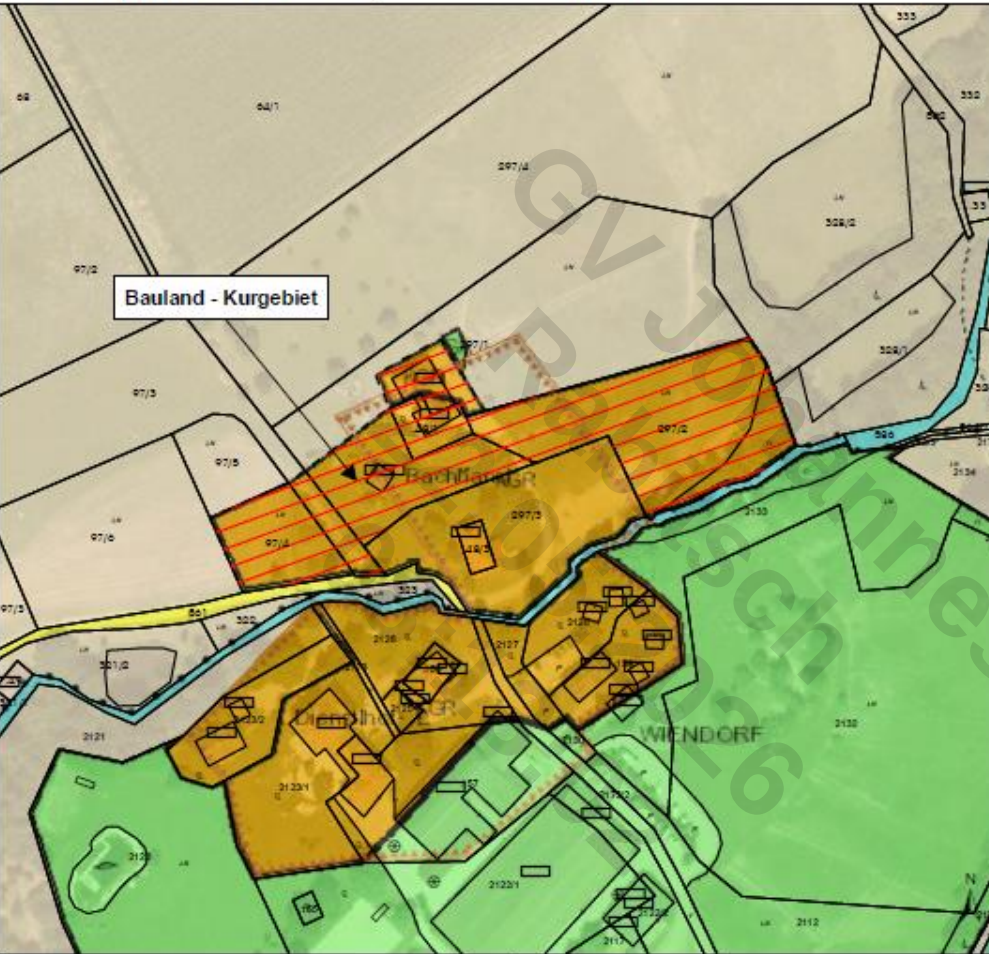
Der Bürgermeister
Johann Wolfgang Grilz



**Gemeinde
St. Georgen am Längsee**

Lageplan zur Umwidmung
15/2025

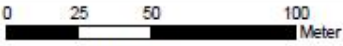
Umwidmung	Grundstück(e)	Ausmaß
von: Bauland - Reines Kurgebiet	297/2(T) .48	4.143m ² 338m ²
in: Bauland - Kurgebiet	97/4 97/3(T) 297/1(T) Summe:	1.122m ² 339m ² <u>1.600m²</u> 7.532m ²
Katastralgemeinde: 74508 Gösseling		M 1 : 2.000



Kundmachung von _____
bis _____

Gemeinderatsbeschluss vom _____
Zahl _____

Genehmigt mit Bescheid vom: _____





Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Grüner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T ++43 (0) 42 32 137 37 5
M ++43 (0) 650 922 47 37
office@raumplanung.jernej.at
www.raumplanung.jernej.at

DKM-Stand: 10-2023
Völkermarkt, 30.07.2025

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 21 zu 0 Stimmen, nicht benötigte Flächen in der nächsten Gemeinderatssitzung als Aufschließungsgebiet festzulegen.

Stellungnahmen, die nicht während der Kundmachungsfrist eingebracht wurden, sind gemäß § 38 Abs 4 K-ROG 2021 idgF nicht bei den Beratungen mit einzubeziehen.

§ 38 (4) K-ROG 2021: Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt (Magistrat) gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Die Widmungsverordnung sowie die dazugehörigen Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

9.4. Plieschen: Bauland Dorfgebiet

Sachverhalt:

Rainer berichtet aus dem Ausschuss:

Unser Raumplaner, Herr Dr. Jernej hat den Punkt erläutert, und wies auf den Umstand hin, dass maximal 800 m² im Baulandanschluss umgewidmet werden können.

Es erfolgt eine allgemeine Diskussion, ob eine generelle Entwicklung in diesem Bereich sinnvoll und gewünscht ist. Es wird vor allem auf die infrastrukturellen Themen wie Wasser, Kanal und Zufahrt hingewiesen.

Petrasko wies darauf hin, dass es einen aufrechten Beschluss des Gemeindevorstandes gibt, in diesem Bereich keine Baulandentwicklung voranzutreiben, bis sich dies eventuell mit dem neuen ÖEK ändert.

Beschluss: Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes mit 6 zu 0 Stimmen, den Punkt Plieschen mit sämtlichen Unterpunkten abzulehnen und nicht weiter zu verfolgen.

Der Gemeindevorstand ist der Empfehlung des Raumordnungsausschusses einstimmig gefolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass eine weitere Siedlungsentwicklung im Raum Plieschen erst nach der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt.

Demnach auch der aktuelle Widmungsantrag nicht mehr weiter behandelt wird.

9.5. Brünnlweg: Teilbebauungsplan

Sachverhalt:

Rainer bezieht sich auf die Besprechungen mit dem Widmungsanreger und die Bearbeitung im Raumordnungsausschuss:

Das vorliegende Konzept wurde vorgestellt und diskutiert. Im Zuge der Diskussion kommen vor allem die Zufahrt und das bei der Bezirkshauptmannschaft anhängige Vollstreckungsverfahren zur Sprache. Es wird angesprochen, dass die Umsetzung des Projektes nicht ohne integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung stattfinden kann.

Der Ausschuss empfahl dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, solange keine weiteren Schritte hinsichtlich einer Widmung vorzunehmen, bis die Sache mit der Vollstreckung erledigt ist.

Der Gemeindevorstand ist dem Beschluss des Raumordnungsausschusses gefolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass sämtliche Widmungsanregungen im Bereich der Grundstücke .299, 1535/2, 1535/3 und 1664, alle KG 74514 Launsdorf, nicht weiter bearbeitet werden, solange die Vollstreckung des Abrisses des konsenslosen Baues auf Grundstück 1535/2 KG 74514 Launsdorf nicht vollständig vollzogen ist.

9.6. Bahnweg: Aufschließungsgebiet - Wohngebiet**Sachverhalt:**

Rainer stellt die Sachlage kurz dar und skizziert die Siedlungsentwicklung in Oberlaunsdorf. Er stellt mögliche Probleme dar und erläutert, wie eine Entwicklung von statten gehen könnte.

Die involvierte Siedlungsgenossenschaft wird gemeinsam mit dem Widmungsanreger ein Entwicklungskonzept vorlegen. Die Unterlagen müssen spätestens im Frühjahr 2029 fertig sein, denn dann könnte frühestens eine Wohnbauförderung stattfinden. Hierzu sind sämtliche Vorbereitungen wie die Widmungen und ein finanzierbares Bauprojekt zu treffen.

Der Ausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis.

Dem Widmungswerber soll aufgetragen werden, die nötigen Schritte kontinuierlich zu bearbeiten.

Der Gemeindevorstand folgte dem Bericht.

Leitner äußert Bedenken, was die Wohnentwicklung am dortigen Standort angeht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht mit 21 zu 0 Stimmen zur Kenntnis und empfiehlt dem Widmungswerber, die nötigen Schritte kontinuierlich zu bearbeiten.

9.7. Lindenweg: Bauland Dorfgebiet - neue Erschließungsstraße**Sachverhalt**

Rainer berichtet über die Diskussion im Raumordnungsausschuss über die Aufschließung der Grundstücke, und wer hier die Kosten für die Straße trägt.

Der Amtsleiter hat dazu festgehalten, dass es seitens der Gemeinde derzeit keinen finanziellen Spielraum gibt, um eine Straße zu finanzieren.

Die Ausschussmitglieder forderten, dass es auch Gespräche mit weiteren möglichen Interessenten wie mit den betroffenen AnrainerInnen und Interessenten geben muss, welche sich auch beteiligen müssten.

Der Ausschuss empfahl dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, im westlichen Teil von Launsdorf keine Widmung durchzuführen, solange es von Süden über die Gemeindestraße keine Zufahrt gibt.

Somit haben sich die Interessenten von sich aus um die Erschließung zu kümmern.

Der Gemeindevorstand hat sich der Vorgabe des Fachausschusses angeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass die möglichen Beteiligten und der primäre Widmungsanreger für eine Entwicklung am Westende von Launsdorf (Lindenweg, Flugfeld, Flächen südöstlich des Eibenweges, Situation zusätzliche Erschließungsstraße) im Vorfeld abzusprechen haben, bevor die verfahrensgegenständliche Widmungsanregung weiter verfolgt wird. Diesbezüglich ist demnach auch ein erweitertes, schriftliches Widmungskonzept dem Gemeinderat als Widmungsbehörde vorzulegen.

9.8. Karolusweg/Seeblick: Bauland Dorfgebiet - integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**Sachverhalt:**

Rainer erklärt die Situation mit den zwei Möglichkeiten zur Umwidmung. Als erstes geht es um das Grundstück unter dem Hotel, welches von oben erschlossen werden kann und sollte; also nicht nördlich beim Hotel und Wohnhaus vorbei. Der zweite Punkt schließt sich an die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Seeblick“ im Norden an. Diese Variante wurde seitens der Landesregierung ins Spiel gebracht.

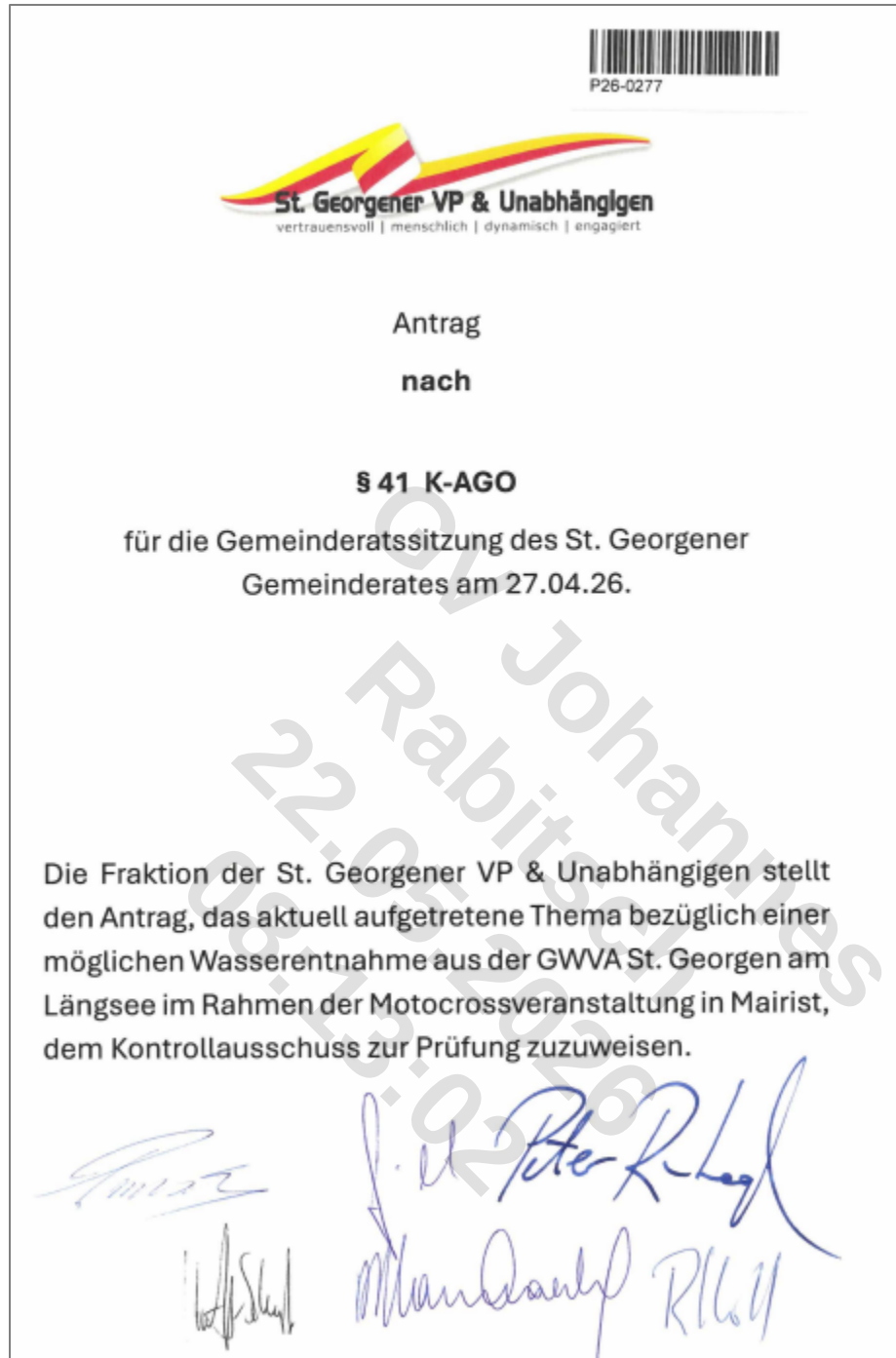
In der Sitzung wurde allgemein latent, dass , keiner Widmung zugestimmt wird, solange die privatrechtlichen Vereinbarungen aus vergangenen Widmungsverfahren nicht erfüllt sind (Asphaltierung der Straße sowie Bepflanzungskonzept).

Der Ausschuss empfahl daher dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, die aktuellen Widmungsanträge im Bereich des Karolusweges und der neuen Siedlung am Seeblick solange nicht zu bearbeiten, bis die privatrechtlichen Vereinbarungen der letzten Widmungsverfahren erfüllt sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass vor der Bearbeitung der aufliegenden Anträge für Umwidmungen auf den Grundstücken 390/10, 402/1 und 405/1, alle KG 74527 St. Georgen am Längsee, sämtliche Punkte der privatrechtlichen Verträge gemäß dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz zwischen der Gemeinde St. Georgen am Längsee und dem Vertragspartner – dem Begünstigten der Widmungen – erfüllt sein müssen.

10. **Antrag der Fraktion VP & Unabhängige in St. Georgen am Längsee gemäß § 41 K-AGO: Wasserentnahme am 25. 4. 26 aus dem Leitungsnetz Launsdorf**



Grilz verliest den Antrag.

Grilz stellt fest, dass dies so nicht passiert sei; mehr sage er dazu nicht.
Der Antrag wird – wie gewünscht – dem Kontrollausschuss zur Prüfung zugewiesen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderät:innen für die aktive Teilnahme und schließt die öffentliche Sitzung um Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Johanna Hinteregger

Bürgermeister Johann
Wolfgang Grilz

Die Protokollprüfer:

1. Vzbgm Thomas Leitner

GR Matthias Gangl

GV Johannes Rabitsch

Der Amtsleiter:

Ing. Stefan Petrasko, MA

GV Johannes
Rabitsch
22.05.2026
08:13:02